

Stand vom / Version: 09.03.2026

Referate 31 / 21

In Kraft seit: 07.04.2025

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Erlass

SI 3-93/100

über

das Abschleppen und Verwahren von Kraftfahrzeugen

durch die Polizei Bremen und die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes Bremen

Änderungsnachweis

Versions-Nr.	Änderungs- datum	Fundstelle (S./Pkt./Rdnr.)	Änderungsinhalt
2	01.04.2025	Gesamtes Dokument	Anpassung des Layouts
2	01.04.2025	Rdnr.126 und 127	Streichung der Formulierung. Neu Dokumentation Rdnr.128
2	01.04.2025	Punkt 2.6	Neu hinzugefügt
3	11.12.2025	Punkt 2.6	Ergänzung
3	11.12.2025	Kopfzeile	Die Senatorin
4	09.03.2026	Punkt 2.7	Neu hinzugefügt: Besondere Anordnung zum Abschleppen bei Behinderungen der Fahrzeuge der BSAG

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen.....	5
1.1 Geltungsbereich.....	5
1.2 Zulässigkeit / Anordnung.....	5
2. Abschleppen / Umsetzen verbotswidrig abgestellter Kraftfahrzeuge	6
2.1 Voraussetzungen	6
2.2 Verstöße gegen ein Halt- oder Parkverbot	6
2.2.1 Parken und Halten mit Behinderung	6
2.2.2 Parken und Halten mit Gefährdung.....	7
2.2.3 Verbotswidriges Parken auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen	7
2.2.4 Verbotswidriges Parken in Bewohnerparkgebieten.....	8
2.2.5 Verbotswidriges Parken in Fußgängerzonen	8
2.2.6 Verbotswidriges Parken auf Marktplätzen.....	8
2.2.7 Verbotswidriges Parken vor Grundstückszufahrten und Garagen.....	8
2.2.8 Verbotswidriges Parken im Bereich von Baustellen und Umsetzen /Abschleppen aufgrund mobiler Haltverbote bei Groß- und Sportveranstaltungen	8
2.3 Sonderfälle.....	9
2.3.1 Verbotswidriges Parken auf privatem Gelände	9
2.3.2 Verbotswidriges Parken auf öffentlichen Grünanlagen.....	9
2.4 Verbringungsort / Verwahrort	9
2.5 Berichterstattung / Dokumentation	10
2.6 Besondere Anordnung	10
2.7 Besondere Anordnung zum Abschleppen bei Behinderungen der Fahrzeuge der Bremer Straßenbahn AG (BSAG)	11
3. Abschleppen von anderen Fahrzeugen.....	12
3.1 Abschleppen nicht zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kraftfahrzeuge.....	12
3.2 Abschleppen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr oder der NATO - Streitkräfte	12
3.3 Abschleppen von Wohnmobilen/-wagen	12
3.4 Abschleppen von fahrbereiten Anhängern ohne Zugfahrzeug.....	13
4. Abschleppen nach BremPolG / StPO / anderen Gesetzen.....	13
4.1 Sicherstellung von Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Eigentumssicherung (§ 21 Nummer 1 BremPolG).....	13

4.1.1	Unverschlossene Kraftfahrzeuge	13
4.1.2	Im Dienst aufgefundene Kraftfahrzeuge nach Diebstahl	13
4.1.3	Sonstige Fundfahrzeuge	14
4.2	Sicherstellung von Kraftfahrzeugen aus Gründen polizeilicher Gefahrenabwehr (§ 21 Nummern 2 und 3 BremPolG)	14
4.2.1	Voraussetzungen für das Abschleppen / Abschleppanordnung	14
4.2.2	Verfahrensweise / Berichterstattung / Dokumentation	14
4.3	Sicherstellung / Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen / Fahrzeugteilen zum Zwecke der Beweissicherung oder der Einziehung	14
4.3.1	Voraussetzungen des Abschleppens bei Sicherstellung / Beschlagnahme zu Beweiszwecken	14
4.3.2	Spurensuche	15
4.3.3	Kraftfahrzeuge als Beweismittel	15
4.3.4	Technische Untersuchung	15
4.3.5	Beschlagnahme zwecks Einziehung	16
4.3.6	Verfahren bei Fahrzeugteilen	16
4.3.7	Berichterstattung / Dokumentation	16
5.	Aushändigung der Kraftfahrzeuge	16
6.	Sonstige Regelungen über Vertragsunternehmen, Auftragsvergabe, Überprüfung und Abrechnung, Abholung der Fahrzeuge / Abholzeiten	17
6.1	Vertragsunternehmen/Auftragsvergabe	17
6.2	Kraftfahrzeugüberprüfung / INPOL	17
6.3	Fahrzeugschlüssel/-papiere	17
6.4	Rechnungen	17
7.	Inkrafttreten	18
8.	Anlagen	19
8.1	Vertragsunternehmen / Auftragsvergabe	19
8.1.1	Vertragsunternehmen	19
8.1.2	Auftragsvergabe	19
8.1.3	Abholung und Aushändigung der Fahrzeuge / Abholzeiten	19
8.2	Verkehrszeichen	20

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

- 110 Dieser Erlass regelt das Abschleppen, Umsetzen, Sicherstellen und Verwahren von Kraftfahrzeugen in der Stadtgemeinde Bremen durch Angestellte im Polizeidienst (AIP) und des Ordnungsamtes sowie Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte (PVB).
- 111 Die Regelungen aus dem Abschleppvertrag des Verkehrsverbundes Niedersachsen (VSN) bleiben hiervon unberührt. Diese beinhalten ausschließlich die Vermittlung von Abschleppaufträgen zur Entfernung von nicht fahrbereiten Kraftfahrzeugen nach Verkehrsunfällen aus dem öffentlichen Verkehrsraum durch die Polizei Bremen.

1.2 Zulässigkeit / Anordnung

- 120 Das Abschleppen, Umsetzen, Sicherstellen und Verwahren von Kraftfahrzeugen ist zulässig zur
- Verhinderung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
 - Abwehr von drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
 - aus Gründen der Beweismittelsicherung oder der Einziehung im Verfahrensrecht.
- 121 Die rechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus den §§ 11 Absatz 2 und 15 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit § 100 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG). Die jeweils entsprechenden gültigen Verkehrszeichen sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- 122 Die Zuständigkeit für die Anordnung zum Abschleppen eines Kraftfahrzeuges liegen beim Ordnungsamt als Ortspolizeibehörde der Stadtgemeinde Bremen und beim Polizeivollzugsdienst, wobei das Ordnungsamt generell und der Polizeivollzugsdienst für Maßnahmen, die unaufschiebbar sind, zuständig ist. Der Polizeivollzugsdienst darf nur zur Abwehr solcher Gefahren einschreiten, die von der eigentlich zuständigen anderen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig abgewehrt werden können. Dies kann der Fall sein, wenn das Ordnungsamt nicht erreichbar ist (z.B. außerhalb der regulären Dienstzeiten) oder ein Zuwarten bis zum Eintreffen des Ordnungsamtes gemessen an dem zu erwartenden Zeitablauf unverhältnismäßig wäre.
- 123 Bei der Anordnung zum Abschleppen handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in jedem Fall eine Abwägung der Einzelfallumstände erfordert und in der Regel eine konkrete Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer voraussetzt. Sofern eine Abschleppmaßnahme angeordnet wird, ist zunächst die Möglichkeit der Umsetzung des Kraftfahrzeuges in Sichtweite des alten Standortes zu prüfen. Grundsätzlich sind der oder die Kfz-Halter/-in oder diejenige Person, die das Kraftfahrzeug führt (verantwortliche Person) für die unverzügliche Beseitigung einer Störung durch nicht fahrbereite oder rechtswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum zuständig.
- 124 Beauftragt eine verantwortliche Person ein Abschleppunternehmen mit der Entfernung ihres Kraftfahrzeugs aus dem öffentlichen Verkehrsraum, kommt ein Vertrag ausschließlich zwischen der verantwortlichen Person und dem Abschleppunternehmen zustande. Die Kosten werden zwischen den Vertragsparteien abgerechnet. Kommen verantwortliche Personen ihrer Verpflichtung zur unverzüglichen Entfernung des Kraftfahrzeuges nicht nach oder sind sie dazu nicht in der Lage, so beauftragt die

- Polizei Bremen oder die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes das vertraglich gebundene Abschleppunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Entfernung des Kraftfahrzeuges. Das Gleiche gilt, wenn eine verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht erreichbar ist.
- 125 Ein Umsetzen des Kraftfahrzeuges in unmittelbarer Nähe zum Standort kommt nur dann in Betracht, wenn
- ein geeigneter, zulässig zu nutzender Stellplatz zur Verfügung steht,
 - durch das Umsetzen die Störung beseitigt werden kann und
 - die verantwortliche Person an dieser Stelle ihr Kraftfahrzeug auffinden kann.
- 126 Ist ein Umsetzen des Kraftfahrzeuges in unmittelbarer Nähe und Sichtweite zum Standort nicht möglich, ist das Kraftfahrzeug auf das Gelände des vertraglich gebundenen Abschleppunternehmens zu verbringen. Ist eine Nachricht im Kraftfahrzeug sichtbar hinterlegt, der zu entnehmen ist, dass sich die verantwortliche Person in unmittelbarer Nähe aufhält und sie das Kraftfahrzeug bei Benachrichtigung entfernen wird, soll eine Kontaktaufnahme zur verantwortlichen Person erfolgen.
- 127 Wird eine Halterfeststellung vor Ort durchgeführt und dabei festgestellt, dass die Halterin bzw. der Halter in unmittelbarer Nähe wohnhaft sind, soll ebenfalls eine Kontaktaufnahme mit der Halterin bzw. mit dem Halter erfolgen.
- 128 In jedem Fall ist eine Dokumentation erforderlich.
- 129 Die Anordnung zum Abschleppen trifft die oder der AIP/PVB. Sie oder er beauftragt das vertraglich gebundene Abschleppunternehmen mündlich oder fernmündlich und bestätigt den Auftrag schriftlich auf einem von dem Abschleppunternehmen oder dem Subunternehmer mitgeführten Auftragsformular, wenn die zulässige Gesamtmasse 3,0 t nicht überschreitet. In anderen Fällen ist ein geeignetes Unternehmen zu beauftragen.

2. Abschleppen / Umsetzen verbotswidrig abgestellter Kraftfahrzeuge

2.1 Voraussetzungen

- 210 Wird der Verkehr durch ein im öffentlichen Verkehrsraum abgestelltes Kraftfahrzeug behindert oder ist eine solche Behinderung mit Sicherheit zu erwarten und kann der oder die Verantwortliche zur Beseitigung dieser Verkehrsbehinderung unverzüglich nicht herangezogen werden, so kann das Kraftfahrzeug unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen umgesetzt oder abgeschleppt werden

2.2 Verstöße gegen ein Halt- oder Parkverbot

- 220 Die gesetzlichen Halt- und Parkverbote sind in den §§ 12 und 41 i.V.m. Anlage 2 der Straßenverkehrsordnung abschließend geregelt.

2.2.1 Parken und Halten mit Behinderung

- 2210 Eine konkrete Verkehrsbehinderung liegt vor, wenn ein Verkehrsteilnehmer offensichtlich an seinem Vorankommen gehindert oder beeinträchtigt wird.
- 2211 Voraussetzung für das Umsetzen oder Abschleppen eines Kraftfahrzeuges ist, dass die eingetretene Störung im Interesse einer reibungslosen Verkehrsabwicklung unaufschiebbar beseitigt werden muss.

2212 Regelbeispiele:

- Parken an engen und unübersichtlichen Straßenstellen sowie scharfen Kurven mit konkreter Behinderung des Fließverkehrs oder auf Sperrflächen.
- Schienenweg der Straßenbahn oder Fahrweg der Busse des ÖPNV wird blockiert.
- Parken unter Missachtung eines ausgeschilderten absoluten oder eingeschränkten Haltverbots auf einer viel befahrenen Straße.
- Parken auf dem Geh- und / oder Radweg, ohne dass dieses durch Zusatzzeichen erlaubt ist. Der Bereich wird derart versperrt, dass eine bestimmungsgemäße Benutzung durch Berechtigte nicht mehr möglich ist und
- diese auf die Fahrbahn ausweichen müssen. Bei einer Unterschreitung von einer Restgehwegbreite von 1,50 m ist davon auszugehen, dass ein Gehweg nicht mehr barrierefrei genutzt werden kann.
- Parken im Bereich einer Ladezone, wodurch der berechtigte Ladeverkehr behindert und / oder unmöglich gemacht wird.
- Parken auf Parkplätzen für Elektrofahrzeuge bzw. an deren Ladestationen.
- Parken vor oder hinter Kreuzungen und Einmündungen.

2.2.2 Parken und Halten mit Gefährdung

2220 Auch ohne das Vorliegen einer konkreten Verkehrsbehinderung können Kraftfahrzeuge umgesetzt oder abgeschleppt werden, wenn aufgrund von Erkenntnissen oder Tatsachen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ohne Durchführung der Umsetz- oder Abschleppmaßnahme erhebliche Verkehrsstörungen eintreten werden. Die Erkenntnisse und/oder Tatsachen sind zu dokumentieren.

2221 Regelbeispiele:

- Parken auf der Fahrbahn, sodass die verbleibende Durchfahrbreite so eingeengt wird, dass Rettungsfahrzeuge nicht mehr durchfahren könnten.
- Parken in einem Bereich von 5 Metern vor Fußgängerüberwegen.
- Parken in einem Bereich von 10 Metern vor Lichtzeichenanlagen, wenn diese dadurch verdeckt werden.
- Parken in Parkraumbewirtschaftungszonen, im Bereich von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkuhren, Parkscheinautomaten) sowie auf ausgeschilderten Parkplätzen mit einer Begrenzung der Höchstparkdauer. In allen Fällen muss die Höchstparkdauer um mehr als drei Stunden überschritten worden sein.
- Parken auf Busparkplätzen, wenn aufgrund von regionalen Veranstaltungen und Ereignissen ein erhöhter Bedarf an Busparkplätzen vorhanden ist.
- Parken auf einem Taxenstand.
- Parken in einer Halteverbotszone ohne Lade- oder Liefertätigkeit außerhalb der gekennzeichneten Flächen.

2.2.3 Verbotswidriges Parken auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen

2230 Nichtbeachten eines Parkverbotes auf einem für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde vorbehaltenen Parkplatz führt grundsätzlich zum Abschleppen.

2231 Ein ordnungswidrig auf einem Behindertenparkplatz abgestelltes Kraftfahrzeug kann auch dann umgesetzt oder abgeschleppt werden, wenn ein Berechtigter nicht konkret am Parken gehindert wird.

2232 Das Parksonderrecht wird nur dann rechtlich wirksam, wenn der Parkausweis für Behinderte gut lesbar im Kraftfahrzeug ausgelegt ist.

2233 Von einer Abschleppanordnung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzusehen, wenn statt des Behindertenparkausweises der Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "aG" oder "Bl" gut lesbar ausgelegt ist.

2.2.4 Verbotswidriges Parken in Bewohnerparkgebieten

2240 Kraftfahrzeuge können in ausgewiesenen Bewohnerparkgebieten abgeschleppt werden, wenn sie dort ohne ausgelegten Bewohnerparkausweis parken.

2.2.5 Verbotswidriges Parken in Fußgängerzonen

2250 Rechtswidriges Abstellen eines Kraftfahrzeuges in Fußgängerzonen außerhalb der Zeiten des allgemein eingeräumten Lade- und Lieferverkehrs führt zum Abschleppen.

2251 Kraftfahrzeuge können auch ohne Nachweis einer Behinderung aus Fußgängerzonen abgeschleppt werden, wenn sie dort außerhalb der zugelassenen Lieferzeiten ohne Erlaubnis parken.

2252 Darüber hinaus können Kraftfahrzeuge auch während der Lieferzeiten sofort abgeschleppt werden, wenn sie in Fußgängerzonen aus anderen Gründen als zum Zweck des Lieferns / Ladens geparkt werden.

2.2.6 Verbotswidriges Parken auf Marktflächen

2260 Das Abschleppen von auf Marktflächen unbefugt abgestellten Kraftfahrzeugen setzt voraus, dass das Marktgelände als solches hinreichend konkret gekennzeichnet bzw. ausgeschildert ist. Behindert ein abgestelltes Kraftfahrzeug konkret die Nutzung der Marktfläche, kann es unmittelbar vor Beginn bzw. während des laufenden Marktes abgeschleppt werden.

2.2.7 Verbotswidriges Parken vor Grundstückszufahrten und Garagen

2270 Verbotswidrig auf öffentlichem Verkehrsgrund vor Grundstückszufahrten und Garagen geparkte Kraftfahrzeuge können abgeschleppt werden, wenn Zufahrtsberechtigte dadurch erheblich behindert werden und ein Umsetzen des Kraftfahrzeuges nicht möglich ist. Eine erhebliche Behinderung liegt grundsätzlich vor, wenn:

- das Grundstück oder die Garage vom Zufahrtberechtigten nicht mit seinem Kraftfahrzeug verlassen werden kann.
- das Grundstück oder die Garage vom Zufahrtsberechtigten mit seinem Kraftfahrzeug nicht erreicht werden kann und ein vorübergehendes Abstellen des Kraftfahrzeuges in der Nähe nicht möglich oder unzumutbar erscheint.

2.2.8 Verbotswidriges Parken im Bereich von Baustellen und Umsetzen /Abschleppen aufgrund mobiler Haltverbote bei Groß- und Sportveranstaltungen

2280 Kraftfahrzeuge, die vor dem Einrichten einer Haltverbotszone für die Durchführung von Bauarbeiten in diesem Bereich abgestellt wurden, können abgeschleppt werden, wenn zwischen dem Aufstellen des Haltverbots und seinem Wirksamwerden drei volle Tage liegen.

2281 Bei der Einrichtung von Haltverbotszonen sind die Verkehrszeichen drei Tage vor Arbeitsbeginn aufzustellen. In einer Liste sind der Zeitpunkt des Aufstellens der

Verkehrszeichen, die Kennzeichen sowie die jeweiligen Fabrikate der in dem Bereich parkenden Kraftfahrzeuge und deren genauer Abstellort (Straße und Hausnummer) zu notieren. Die erstellten Listen sind, spätestens am Tage nach der Einrichtung der Haltverbotszone, mit Dienstnummer und Datum beim zuständigen Verkehrssachbearbeiter und der Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes Bremen unter verkehrsueberwachung@ordnungsamt.bremen.de einzureichen. Kraftfahrzeuge, die vor und nach Aufstellung der Verkehrszeichen abgestellt sind, können wie in anderen Fällen abgeschleppt oder umgesetzt werden.

2282 Wenn ohne Durchführung der Abschleppmaßnahmen die Bauarbeiten nicht begonnen oder weitergeführt werden können, dürfen Kraftfahrzeuge sofort abgeschleppt werden.

2283 Bei Groß- und Sportveranstaltungen gelten die Regeln analog.

2.3 Sonderfälle

2.3.1 Verbotswidriges Parken auf privatem Gelände

2310 Kommt es auf privatem Gelände durch ein dort abgestelltes Kraftfahrzeug zu einer Behinderung, so ist der oder die Verfügungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt. Die Polizei Bremen und die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes sind nicht befugt, für die verfügungsberechtigte Person ein Unternehmen mit dem Entfernen des Fahrzeuges zu beauftragen.

2.3.2 Verbotswidriges Parken auf öffentlichen Grünanlagen

2320 Kraftfahrzeuge, die ohne eine Sondernutzungserlaubnis in einer nach dem Grünflächeninformationssystem bzw. nach den Plänen des Grünen Netzes dargestellten Grünanlage abgestellt werden, können abgeschleppt werden. Das Parken in öffentlichen Grünanlagen ohne eine Sondernutzungserlaubnis stellt nach § 29 Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Nummer 5 2. Alternative des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei Feststellung eines Verstoßes soll ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und an das Ordnungsamt, Referat 23, abgegeben werden.

2.4 Verbringungsort / Verwahrort

240 Ist ein Versetzen des Kraftfahrzeuges in unmittelbarer Nähe zum Standort nicht möglich, ist dieses auf einen Verwahrplatz des vertraglich gebundenen Abschleppunternehmens zu verbringen und dort zu verwahren. Der Verwahrort bestimmt sich nach

- der Maßnahme (Umsetzen oder Abschleppen) und
- den Obhutspflichten für das Kraftfahrzeug.

241 Grundsätzlich ist jedes Kraftfahrzeug, welches sich in der Obhut der Polizei Bremen oder des vertraglich gebundenen Abschleppunternehmens befindet, so zu verwahren, dass es vor rechtswidrigen Zugriffen Dritter und vor Beschädigung geschützt ist.

242 Die Obhutspflicht erstreckt sich im Wesentlichen auf Schutzmaßnahmen vor Diebstahl, Beschädigung und möglichen Schäden durch Witterungseinflüsse.

243 Als Verwahrort für alle Kraftfahrzeuge ist grundsätzlich das Gelände des vertraglich gebundenen Abschleppunternehmens in Anspruch zu nehmen, sofern nicht in begründeten Einzelfällen ein anderer Verwahrort bestimmt wird.

- 244 Kraftfahrzeuge, die als Beweismittel oder Spureenträger bei Kapitaldelikten sichergestellt oder beschlagnahmt werden, sind nach Maßgabe der Staatsanwaltschaft so zu verwahren, dass sie immer unter Kontrolle der Polizei Bremen sind.
- 245 Kraftfahrzeuge, von denen aufgrund von Beschädigungen eine Umweltgefährdung ausgehen kann, sind so zu verwahren, dass eine Umweltgefährdung ausgeschlossen wird.

2.5 Berichterstattung / Dokumentation

- 250 Jede Maßnahme ist zwingend so zu dokumentieren (fotografieren), dass in einem Widerspruchs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren alle Umstände, die zum Abschleppen bzw. Umsetzen geführt haben, nachvollzogen werden können.
- 251 Das von der Maßnahme betroffene Kraftfahrzeug ist in der konkreten Verkehrssituation (Foto der Gesamtsituation) zu fotografieren, hierbei insbesondere
- die Verkehrszeichenanordnung mit den entsprechenden Verkehrszeichen,
 - die Frontscheibe des Kraftfahrzeuges wegen des Nachweises, ob z.B. eine Benachrichtigung, ein Behinderten- oder Anwohnerausweis ausgelegt hat,
 - die konkrete Behinderung mit Darstellung der Behinderung (z.B. andere Fahrzeuge auf beiden Straßenseiten, Grundstücksein- oder ausfahrt, Fuß- oder Radwege, enge Stelle),
 - die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen (Tageszeit, Lichtverhältnisse, Entfernung zum Fahrbahnrand),
 - bei Umsetzung die Situation vor und nach der Umsetzung.
- 252 Ggf. ist eine Skizze anzufertigen oder die Situation im Einsatzbericht zu beschreiben. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein gesetzliches Haltverbot besteht.
- 253 Darüber hinaus sind vorhandene Beschädigungen am Kraftfahrzeug zu fotografieren und zu beschreiben.
- 254 Bei temporärer bzw. mobiler Beschilderung ist zusätzlich das entsprechende Protokoll über die Aufstellung der Verkehrszeichen einschließlich der Kennzeichenerfassungsliste beizufügen.
- 255 Wird ein anderes als das vertraglich gebundene Abschleppunternehmen mit der Maßnahme beauftragt, ist dies zusätzlich zu dokumentieren.
- 256 Bei der Sicherstellung von Kraftfahrzeugen zur Eigentumssicherung und aus Gründen polizeilicher Gefahrenabwehr gilt die Dokumentationspflicht entsprechend.
- 257 Die Berichterstattung/Dokumentation erfolgt an die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes.

2.6 Besondere Anordnung

- 260 Der Bedienstete hat sich nach Anforderung des Abschleppunternehmens nur solange am Standort des Fahrzeugs aufzuhalten, wie es zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und im Einzelfall ggf. zur Verkehrsregelung während des Beiseiteräumens für das Vertragsunternehmen zwingend erforderlich ist. Verlässt der Bedienstete den Standort des Fahrzeugs vor Eintreffen des Abschleppunternehmens, ist zuvor am Fahrzeug ein Hinweiszettel anzubringen, aus dem immer ersichtlich sein muss, dass das Umsetzen bzw. die Sicherstellung des Fahrzeugs angeordnet und

damit ein Abschleppunternehmen beauftragt wurde. Diese Anordnung gilt ausschließlich für Kraftfahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind.

2.7 Besondere Anordnung zum Abschleppen bei Behinderungen der Fahrzeuge der BSAG

270 Ein Abschleppen kann, sofern Fahrzeuge der BSAG durch verbotswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge behindert werden, auch veranlasst werden, ohne dass sich die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes Bremen oder die Polizei Bremen zum Ort des Verkehrsverstößes begeben. Sofern eine Behinderung der Fahrzeuge der BSAG durch verbotswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge gemäß nachfolgender Ziffer 272 festgestellt wird, ordnen die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes Bremen oder die Polizei Bremen auf der Grundlage von durch die BSAG übermittelten Informationen nach eigener Prüfung der übermittelten Tatsachen die Abschleppmaßnahme im Rahmen ihres Ermessens regelmäßig fernmündlich an. Hinsichtlich der im Zusammenhang mit solchen Verkehrsverstößen regelmäßig einhergehenden groben Verkehrsstörungen ist insoweit in der Regel ein Einschreiten im Sofortvollzug ohne vorherige Halterabfrage unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten.

271 Diese besondere Anordnung gilt ausschließlich für Kraftfahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind.

272 Ein Abschleppen nach Maßgabe vorstehender Ziffer 270 ist regelmäßig geboten, wenn das festgestellte Fahrzeug verbotswidrig auf einer der folgenden öffentlichen Verkehrsflächen geparkt bzw. abgestellt wurde:

- Bussonderfahrstreifen während der Gültigkeitszeiten (Zeichen 245 der Anlage 2 zur § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung),
- Haltestellenbereiche während der Betriebszeiten (Linienfahrplan) einschließlich der dort befindlichen Gehwege und Radwege;
- Wendeanlagen (Wendekreise und Wendeschleifen) im Bereich von Endhaltestellen einschließlich der dort befindlichen Gehwege und Radwege (Zeichen 224, Zeichen 283 oder Zeichen 299 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung);
- Straßenbahngleise (§ 12 Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung), wobei eine Unterschreitung folgender Abstände zwischen der Gleisinnenkante und dem nächstliegenden Umrisspunkt des verbotswidrig geparkten Fahrzeugs vorliegen muss:
 - in der Geraden 0,64 m,
 - im Kurvenbereich 1,08 m.

Dies gilt auch für die temporär angeordneten Bussonderfahrstreifen, Haltestellenbereiche und Wendeanlagen und im Zusammenhang mit Baumaßnahmen von Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen.

273 Sobald die zuständige Behörde Kenntnis davon erlangt, dass die fahrzeugverantwortliche Person vor Ort erscheint und bereit ist, das Kraftfahrzeug unverzüglich zu entfernen, bestellt die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes Bremen oder die Polizei Bremen den Abschleppdienst unverzüglich ab. Der fahrzeugverantwortlichen Person, hilfsweise der Fahrzeughalterin bzw. dem Fahrzeughalter, sind in diesem Fall die durch eine Leerfahrt entstandenen Kosten in der Regel aufzuerlegen.

3. Abschleppen von anderen Fahrzeugen

3.1 Abschleppen nicht zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kraftfahrzeuge

- 310 Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zugelassen oder nicht mehr verkehrsbereit sind, dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Diese Fahrzeuge können abgeschleppt werden.
- 311 Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich die verantwortliche Person in unmittelbarer Nähe aufhält und sie das Kraftfahrzeug bei Benachrichtigung unverzüglich entfernen kann, ist eine Kontaktaufnahme durchzuführen und zu dokumentieren.
- 312 Ist eine verantwortliche Person ohne einen über die einfache Halterfeststellung hinausgehenden Ermittlungsaufwand nicht ausfindig zu machen, ist das Kraftfahrzeug im Wege der Ersatzvornahme durch die Polizei oder die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- 313 Ist das Kraftfahrzeug als Wrack im Sinne des § 3 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu betrachten, wird die Bremer Stadtreinigung zur Veranlassung weiterer Maßnahmen beauftragt. Gehen von dem Wrack Gefahren für die öffentliche Sicherheit aus (Spielobjekt für Kinder, Verletzungsgefahr, Austreten von Flüssigkeiten, etc.), ist dieses unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Entscheidung über die Anordnung trifft die Polizei Bremen oder die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes.
- 314 Die Bremer Stadtreinigung ist zu unterrichten und zur unverzüglichen Inaugenscheinnahme des Wracks auf dem Verwehrplatz aufzufordern.

3.2 Abschleppen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr oder der NATO - Streitkräfte

- 320 Zum Abschleppen von Kraftfahrzeugen der Bundeswehr, der NATO- oder anderen Streitkräften informiert die Polizei Bremen oder die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes die zuständige Militärdienststelle (Landeskommando Bremen, Feldjägersnotruf und / oder die zuständige Militärpolizei), wenn eine verantwortliche Person nicht zu ermitteln oder zur Entfernung des Kraftfahrzeuges nicht in der Lage ist.

3.3 Abschleppen von Wohnmobilen/-wagen

- 330 Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t, sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse, ist innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Diese Fahrzeuge können abgeschleppt werden.
- 331 Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.
- 332 Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich die verantwortliche Person in unmittelbarer Nähe aufhält und sie das Kraftfahrzeug bei Benachrichtigung unverzüglich entfernen kann, ist eine Kontaktaufnahme mit dieser durchzuführen und zu dokumentieren.
- 333 Ist eine verantwortliche Person ohne einen über die einfache Halterfeststellung hinausgehenden Ermittlungsaufwand nicht ausfindig zu machen, ist das Kraftfahrzeug im Wege der Ersatzvornahme durch die Polizei oder die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

3.4 Abschleppen von fahrbereiten Anhängern ohne Zugfahrzeug

- 340 Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden, es sei denn die Parkplätze sind entsprechend gekennzeichnet. Diese Fahrzeuge können abgeschleppt werden.
- 341 Wird der abgestellte Anhänger als Werbefläche genutzt, kann das Fahrzeug bereits vor Ablauf von 14 Tagen abgeschleppt werden, wenn keine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz vorliegt.
- 342 Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich die verantwortliche Person in unmittelbarer Nähe aufhält und sie das Kraftfahrzeug bei Benachrichtigung unverzüglich entfernen kann, ist eine Kontaktaufnahme durchzuführen und zu dokumentieren.
- 343 Ist eine verantwortliche Person ohne einen über die einfache Halterfeststellung hinausgehenden Ermittlungsaufwand nicht auffindig zu machen, ist das Kraftfahrzeug im Wege der Ersatzvornahme durch die Polizei oder die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

4. Abschleppen nach BremPolG / StPO / anderen Gesetzen

4.1 Sicherstellung von Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Eigentumssicherung (§ 21 Nummer 1 BremPolG)

- 410 Die Sicherung von Kraftfahrzeugen kommt zur Gefahrenabwehr in Frage, wenn der oder die Verantwortliche nicht anwesend, in absehbarer Zeit nicht zu erreichen oder momentan nicht in der Lage ist, sein oder ihr Kraftfahrzeug selbst zu sichern (im Dienst gefundene, gestohlene Kraftfahrzeuge und solche, die lediglich unverschlossen abgestellt vorgefunden werden).

4.1.1 Unverschlossene Kraftfahrzeuge

- 4110 Neben der vorrangigen Benachrichtigung des Eigentümers / der Eigentümerin oder der von ihm oder ihr beauftragten Personen durch die Polizei genügen die Maßnahmen, die der oder die Verantwortliche von sich aus zu einem ordnungsgemäßen Abstellen des Kraftfahrzeuges treffen würde (Verschließen des Kraftfahrzeuges, Mitnahme von Wertgegenständen). Abschleppen kommt in der Regel nicht in Betracht.

4.1.2 Im Dienst aufgefundene Kraftfahrzeuge nach Diebstahl

- 4120 Hierunter fallen die selbst festgestellten oder der Polizei Bremen nur gemeldeten Kraftfahrzeuge mit einer Diebstahlsnotierung. Die geschädigte Person ist zu ermitteln, zu benachrichtigen und aufzufordern, das Kraftfahrzeug unverzüglich in Empfang zu nehmen. Kann die geschädigte Person dieser Aufforderung nicht nachkommen, entscheidet dieser über weitere Maßnahmen. Die geschädigte Person ist darauf hinzuweisen, dass ein Verbleib des Kraftfahrzeugs vor Ort ohne Sicherung zum Eigentumsverlust führen kann. Eine Abschleppmaßnahme ist anzubieten. Die geschädigte Person ist dann auf die Kostentragungspflicht hinzuweisen.
- 4121 Ist die Benachrichtigung des der geschädigten Person nicht möglich, ist das Kraftfahrzeug abzuschleppen.

4.1.3 Sonstige Fundfahrzeuge

- 4130 Das Verfahren der Behandlung durch Dritte aufgefundene Kraftfahrzeuge richtet sich nach der "Anordnung über die Behandlung von Fundsachen" in der jeweils geltenden Fassung. Musste ein Fahrzeug abgeschleppt werden, so ist eine Kopie des Berichtes an das Ordnungsamt zu übersenden.

4.2 Sicherstellung von Kraftfahrzeugen aus Gründen polizeilicher Gefahrenabwehr (§ 21 Nummern 2 und 3 BremPolG)

- 420 Hier handelt es sich um die Fälle, in denen Fahrzeuge zur Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahrenlage sichergestellt werden müssen (beispielsweise zur Verhinderung von Fahrten unter Alkohol- / Drogen- / Medikamenteneinfluss, beim Fahren ohne Fahrerlaubnis), weil das Unterbinden der Fahrzeugbenutzung durch Abstellen des Fahrzeuges und Sicherstellung der Schlüssel und/oder des Führerscheines nicht genügt.

4.2.1 Voraussetzungen für das Abschleppen / Abschleppanordnung

- 4210 Ein Abschleppen ist nur gerechtfertigt, wenn dies erforderlich ist, um
- eine von der Sache oder ihrem Gebrauch durch den / die Inhaber/-in der tatsächlichen Gewalt ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
 - unter den Voraussetzungen des § 7 BremPolG eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren.
- 4211 Die Anordnung zum Abschleppen trifft der PVB.

4.2.2 Verfahrensweise / Berichterstattung / Dokumentation

- 4220 Die Sicherstellungsanordnung wird schriftlich festgehalten und begründet. Dieser Vorgang ist, auch wenn die Sicherstellung bereits bis zum Ende des darauffolgenden Tages erledigt ist, an das Ordnungsamt weiterzuleiten. Das Ordnungsamt entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit, soweit erforderlich, über die Aufhebung oder das Fortbestehen der Sicherstellung. Gerichtliche und staatsanwaltliche Herausgabeentscheidungen haben Vorrang.

4.3 Sicherstellung / Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen / Fahrzeugteilen zum Zwecke der Beweissicherung oder der Einziehung

- 430 Eine strafprozessuale Sicherstellung oder Beschlagnahme kann erforderlich sein zur Sicherung von Beweismitteln im Bereich des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts oder zur Vorbereitung der Einziehung. Dazu kann ein Abschleppen und Verwahren des Kraftfahrzeuges nötig werden.

4.3.1 Voraussetzungen des Abschleppens bei Sicherstellung / Beschlagnahme zu Beweis Zwecken

- 4310 Ist die Maßnahme zum Zwecke der Sicherung von Spuren erforderlich, so wird das Kraftfahrzeug in der Regel nach dieser Maßnahme wieder ausgehändigt, es sei denn es handelt sich danach beim Kraftfahrzeug um ein Beweismittel oder Einziehungsgegenstand.

4.3.2 Spurensuche

- 4320 Eine Spurensuche am Kraftfahrzeug soll vorrangig am Auffindeort stattfinden. Ist dies nicht möglich, oder die Spurensuche vor Ort nicht ausreichend, so ist das Kraftfahrzeug abzuschleppen.
- 4321 Die Verfahrensweise ist von dem einschreitenden Beamten mit dem KvD abzusprechen.
- 4322 Kraftfahrzeuge, die als Beweismittel oder Spureenträger bei Kapitaldelikten sichergestellt oder beschlagnahmt werden, sind nach Vorgabe der Staatsanwaltschaft so zu verwahren, dass eine Veränderung des Spurenbestandes ausgeschlossen werden kann (Aufrechterhaltung der Beweiskette zwingend erforderlich).
- 4323 Verantwortlich für die Überführung und Gewährleistung des unveränderten Zustandes des Fahrzeuges ist der / die jeweils einschreitende Beamte / Beamtin am Sicherstellungsort.

4.3.3 Kraftfahrzeuge als Beweismittel

- 4330 Muss ein sichergestelltes / beschlagnahmtes Fahrzeug weiterhin als Beweismittel zur Verfügung stehen oder kann es aus sonstigen Gründen nicht ausgehändigt werden, so ist es bei der vertraglich gebundenen Firma zu verwahren.
- 4331 Aus den Sachberichten muss der Verbleib des Kraftfahrzeuges hervorgehen. Bei einer Änderung ist dies zu berichten. Die sachbearbeitende OE hat die Akten bei der Beschlagnahme eines Kraftfahrzeuges innerhalb von 3 Tagen der Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung vorzulegen.
- 4332 Bei Sicherstellungen muss die Aktenvorlage innerhalb von sieben Tagen erfolgen, falls das Kraftfahrzeug nach der Untersuchung nicht unmittelbar wieder herausgegeben werden soll. Vor einer Bestätigung der Sicherstellung / Beschlagnahme informiert die Staatsanwaltschaft die sachbearbeitende OE, durch die dann ggf. der Transport und die Verwahrung durch das vertraglich gebundene Abschleppunternehmen veranlasst wird.
- 4333 Bei Nichtbestätigung der Sicherstellung durch die Staatsanwaltschaft trifft die Sachbearbeitung nach Erhalt der Mitteilung über die Nichtbestätigung Maßnahmen zur Aushändigung des Fahrzeuges.

4.3.4 Technische Untersuchung

- 4340 Das Verbringen eines Kraftfahrzeuges zur technischen Untersuchung ist bei Verkehrsvergehen und bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten, insbesondere nach Verkehrsunfällen, erforderlich, wenn technische Mängel am Kraftfahrzeug festgestellt oder vom Fahrer behauptet werden und die Beweissicherung am Tatort (Fotodokumentation) oder eine Sicherung von Fahrzeugteilen nicht möglich ist. Die technischen Untersuchungen werden in der Regel durch die von der Polizei Bremen mit der Untersuchung beauftragten anerkannten Prüforganisationen durchgeführt. Es ist dabei anzustreben, die nächstgelegene geeignete Prüforganisation mit der Durchführung der technischen Untersuchung zu beauftragen.
- 4341 In Strafverfahren werden die Beweismittel (Fahrzeugteile) grundsätzlich bis zur Gerichtsverhandlung bereitgehalten; in Ordnungswidrigkeitenverfahren sind die

beweiserheblichen Feststellungen dagegen grundsätzlich durch Sachverständigengutachten oder Fotodokumentation zu belegen. In Strafverfahren wird im Falle der Bauartveränderungen von der Staatsanwaltschaft die Einziehung der unzulässig eingebauten Teile beantragt.

4.3.5 Beschlagnahme zwecks Einziehung

- 4350 Ein Abschleppen und Verwahren des Kraftfahrzeuges ist nur zulässig, wenn neben den rechtlichen Voraussetzungen der Einziehung das Kraftfahrzeug einen geschätzten Verkaufswert von mehr als 500,00 € hat. Dieser geschätzte Wert und das Baujahr des Kraftfahrzeuges sollten im Bericht vermerkt werden.
- 4351 Die Beschlagnahme hat durch richterliche Anordnung zu erfolgen hat oder bei Gefahr in Verzug durch StA oder deren Ermittlungspersonen (§ 111j StPO). Die darauf folgende Anordnung zum Abschleppen und Verwahren trifft der PVB. Er oder sie beauftragt das vertraglich gebundene Abschleppunternehmen.
- 4352 Bei Bestätigung der Beschlagnahme informiert die Staatsanwaltschaft die verwahrende Firma und veranlasst alles Weitere.

4.3.6 Verfahren bei Fahrzeugteilen

- 4360 Für die Verwahrung von Fahrzeugteilen ist die Gemeinsame Richtlinie über die Behandlung von Verwahrstücken in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4.3.7 Berichterstattung / Dokumentation

- 4370 Eine Kopie des Sachberichtes (Ordnungswidrigkeitenanzeige, Strafanzeige, VU-Anzeige), sowie bei Standortverlegungen eine Kopie des Nachtragsberichtes, sind bei Inanspruchnahme einer Abschlepp- oder Verwahrfirma durch die veranlassende OE sofort dem Polizeipräsidium - Z 131-22 - zuzuleiten.
- 4371 Staatsanwaltschaftliche Entscheidungen sind durch die sachbearbeitende OE ebenfalls Z 131-22 schriftlich mitzuteilen.

5. Aushändigung der Kraftfahrzeuge

- 500 Das verwahrte Kraftfahrzeug ist an eine andere Person herauszugeben, sofern die Berechtigung glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung kann z.B. durch Vorlage der Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I oder II) und des Personalausweises oder Führerscheins oder einer Vollmacht erfolgen.
- 501 Die Vorlage der Legitimationspapiere und die ordnungsgemäße Übernahme sind aktenkundig zu machen.
- 502 Ist ein Kraftfahrzeug im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt und verwahrt worden, ist es nach Möglichkeit auf Verlangen des / der Berechtigten sofort wieder auszuhändigen.
- 503 Ist das Kraftfahrzeug sichergestellt worden, ist es nach Wegfall des Grundes der Sicherstellung auszuhändigen.

- 504 Die Entscheidung trifft die für den Ermittlungsvorgang zuständige OE, ggf. im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft.
- 505 Für die Aushändigung eines bei dem vertraglich gebundenen Abschleppunternehmen gem. Nr. 4.3 (Sicherstellung / Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Beweissicherung oder der Einziehung) ist eine Freigabebescheinigung zu erteilen, aus der auch hervorgehen muss, ab wann (7 Tage) der Betroffene bei nicht sofortiger Abholung kostenpflichtig ist.
- 506 Eine Ausfertigung der Freigabebescheinigung ist der Verwahrstelle zuzuleiten.
- 507 Eine Kopie der in den vorstehenden Nummern aufgeführten Berichte ist zur abschließenden Bearbeitung an:
- das Ordnungsamt für Maßnahmen nach Nummer 2 - 4.2 (polizeirechtlich) oder an
 - das Polizeipräsidium - Z 131-22 - für Maßnahmen nach Nr. 4.3 (straiprozessual)

dann zuzuleiten, wenn das Kraftfahrzeug nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeholt worden ist.

6. Sonstige Regelungen über Vertragsunternehmen, Auftragsvergabe, Überprüfung und Abrechnung, Abholung der Fahrzeuge / Abholzeiten

6.1 Vertragsunternehmen/Auftragsvergabe Siehe 8.1.

6.2 Kraftfahrzeugüberprüfung / INPOL

- 620 Vor Übergabe eines Kraftfahrzeuges an einen Abschleppunternehmer ist zu prüfen, ob sich wertvolle Gegenstände im Kraftfahrzeug befinden, die ggf. getrennt zu sichern und zu verwahren sind. Vor dem Abschleppvorgang ist eine Inpol-Überprüfung durchzuführen.

6.3 Fahrzeugschlüssel/-papiere

- 630 Bei strafprozessualen Beschlagnahmen zum Zweck der Einziehung sowie bei längerfristigen Sicherstellungen nach § 21 BremPolG sind auch, sofern möglich, die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II sicherzustellen.

- 631 Fahrzeugschlüssel und die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II verbleiben immer beim Fahrzeug.

6.4 Rechnungen

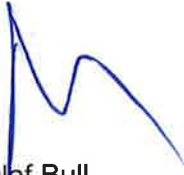
- 640 Rechnungen, die bei der Polizei eingehen, sind sachlich richtig zu zeichnen und, falls ein Bericht noch nicht erstattet worden ist, mit einem entsprechenden Bericht an das Polizeipräsidium - Z 131-22 - weiterzuleiten.

7. Inkrafttreten

700 Der Erlass tritt am 23.03.26 in Kraft.

701 Der Erlass vom 12.12.2025 tritt außer Kraft.

Bremen, den 10.2.26



Olaf Bull
(Staatsrat)

8. Anlagen

8.1 Vertragsunternehmen / Auftragsvergabe (siehe auch Randziffer 6.1)

8.1.1 Vertragsunternehmen

- 8110 Mit dem Abschleppen, Bergen und Verwahren von Fahrzeugen aller Art bis 3,0 t zulässige Gesamtmasse ist ausschließlich die Firma Bremer Autohandels- und Verwertungs-GmbH (B A V), Simon-Bolivar-Str. 38, 28197 Bremen, Telefon: 0421 / 54 40 41, zu beauftragen.
- 8111 In Bremen-Nord kann sofort die Fa. ABG benachrichtigt werden. Ist diese nicht zu erreichen, so ist die Fa. ‚BAV‘ zu benachrichtigen.
- 8112 Als Verwahrort, auch für Fahrzeuge über 3,0 t zulässige Gesamtmasse, ist das Gelände der Firma ‚BAV‘, Simon-Bolivar-Straße 38 und in Bremen-Nord, Firma ‚ABG‘, Martinsheide 10, 28757 Bremen in Anspruch zu nehmen.
- 8113 Für Abschlepp- und Bergungsaufträge von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,0 t im Auftrag der Polizei sowie für Abschleppaufträge, bei denen der Polizeivollzugsdienst lediglich als Vermittler auftritt (Ziffer 3.1), ist über das Lagezentrum der Polizei Bremen ein Unternehmen zu beauftragen, das in personeller und materieller Hinsicht geeignet, und nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles voraussichtlich am schnellsten verfügbar ist, oder das vom Verkehrsteilnehmer gewünscht wurde.
- 8114 Die Benachrichtigung ist ausschließlich über / durch das Führungs- und Lagezentrum zu erteilen.

8.1.2 Auftragsvergabe

- 8120 Der Auftrag an die Firma ‚BAV‘ erfolgt grundsätzlich schriftlich.

8.1.3 Abholung und Aushändigung der Fahrzeuge / Abholzeiten

- 8130 Von den Verwahrplätzen des vertraglich gebundenen Abschleppunternehmens können Fahrzeuge jederzeit abgeholt werden. Für die Aushändigung in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben. In dieser Zeit ist telefonische Absprache unter Telefon 0421 / 54 40 41 erforderlich.

8.2 Verkehrszeichen

Zeichen 224  - Haltestelle (Parkverbot 15m vor und hinter dem Zeichen)

Zeichen 283  - Absolutes Haltverbot

Zeichen 286  - Eingeschränktes Haltverbot

Zeichen 240  - Gemeinsamer Geh- und Radweg

Zeichen 241  - Gemeinsamer Rad- und Gehweg

Zeichen 245  - Bussonderstreifen

Zeichen 299  - Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote

Zeichen 314.1  - Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone

Zeichen 314  - Parken mit Zusatzzeichen 1010-57  - Parken auf Busparkplatz

Zeichen 314  Parken mit Zusatzzeichen  - Parken in Parkraumbewirtschaftungszone

Zeichen 314  mit Zusatzzeichen 1044-10  - Parken für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde (vorbehaltener Parkplatz)

Zeichen 315  mit Zusatzzeichen 1044-10  - Parken auf Gehwegen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde (vorbehaltener Parkplatz)

Zeichen 286  mit Zusatzzeichen 1044-10  - Parken im eingeschränkten Haltverbot für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde (vorbehaltener Parkplatz)

Zeichen 242.1  - Beginn einer Fußgängerzone

Zeichen 314 StVO  mit Zusatzzeichen, Zeichen 250 StVO mit Ausnahmeverbehalt für Marktbezieher

Zeichen 314 StVO  mit Zusatzzeichen 1010-66  - Parken für Elektrofahrzeuge bzw. mit weiterem Zusatzzeichen 1050-32 an deren Ladestationen

